

# AUVA-Richtlinien

zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht gemäß KJBG-VO

Stand 2025





# Die Richtlinien der AUVA zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht

Grundlage für die Richtlinien zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht ist die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl II Nr 436/1998 vom 17. Dezember 1998, (KJBG-VO). Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit ist unter anderem festgelegt, dass Jugendliche zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln nicht bzw. Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) an gefährlichen bzw. bestimmten ausdrücklich angeführten Arbeitsmitteln im Betrieb erst nach 18 Monaten Ausbildung herangezogen werden dürfen.

Mit dem Nachweis einer absolvierten Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht dürfen Jugendliche in Ausbildung im Betrieb unter Aufsicht an diesen Arbeitsmitteln bereits nach 12 Monaten Lehrzeit arbeiten, sofern dies für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich ist.

Eine Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts ist nach § 1 Abs 5 KJBG-VO eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt. Diese Unterweisung ist im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Berufsschulunterrichts nachweislich zu absolvieren.

Die Gefahrenunterweisung erfolgt fächerübergreifend im **ersten Jahr der Berufsschule** auf Basis des Rahmenlehrplans und der Lehrplanbestimmungen der jeweiligen Bildungsdirektionen der Bundesländer.

Die laut KJBG-VO vorgeschriebenen **mindestens 24 Unterrichtseinheiten** werden unterteilt in

- 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen theoretischen Unterweisung,
- 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung und
- 8 Unterrichtseinheiten wahlweise zur theoretischen oder praktischen Unterweisung, je nach berufsspezifischen Arbeitsmitteln frei zur Auswahl durch die Berufsschule.

Die Unterrichtseinheiten der speziellen theoretischen und praktischen Unterweisung ergänzen einander.

Der:die Schüler:in soll im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Lehrberufs entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte richtig einzusetzen. **Die Unterweisung bezieht sich nicht auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.**

Begriffe, welche sich auf konkrete Gesetzestexte oder Verordnungen beziehen, werden so wie im zu Grunde liegenden Text verwendet. Deshalb wird der Begriff „Hersteller“ in der vorliegenden Broschüre nicht gegendert.

# Theoretische Unterweisung

Die theoretische Unterweisung erfolgt fächerübergreifend mit allgemeinen Inhalten zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und mit fachspezifischen Inhalten für die jeweilige Berufsgruppe.

## Sicherheitsvorschriften

Den Berufsschülern:Berufsschülerinnen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten anhand von praktischen Beispielen zu vermitteln, welche Gefahren sich bei der Durchführung von Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln ergeben und wie diesen Gefahren zu begegnen ist, damit Lehrlinge weder sich selbst noch andere schädigen.

## Einrichten des Arbeitsplatzes

Den Schülern:Schülerinnen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, wie Arbeitsplätze einzurichten sind, insbesondere in Verbindung mit richtiger Belichtung, Beleuchtung, Vermeidung von Sturz und Absturz und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung. Gegebenenfalls ist auf die Besonderheiten bei Montagearbeiten oder Arbeiten auf Baustellen einzugehen.

## Gefahrenbewusstsein und Maßnahmen zur Abwendung berufstypischer Gefahren

Den Berufsschülern:Berufsschülerinnen ist in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten zu vermitteln, bei welchen Arbeitsvorgängen besondere berufstypische Gefahren auftreten können.

Die Schüler:innen sind in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten über Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zu unterweisen – insbesondere bei Verwendung von Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten können oder an denen durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht.

# Praktische Unterweisung

Die mindestens 8 Unterrichtseinheiten zur speziellen praktischen Unterweisung umfassen in demonstrativer Weise Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln, die von Lehrern:Lehrerinnen vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

## Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Den Berufsschülern:Berufsschülerinnen ist anhand von berufsspezifischen Arbeiten die sichere Handhabung von gefährlichen Maschinen und Geräten zu vermitteln. Dabei müssen mindestens zwei der in der KJBG-VO angeführten Arbeitsmittel zum Einsatz kommen, bei denen mit schriftlichem Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule ein Arbeiten im Betrieb unter Aufsicht bereits nach 12 Monaten Lehrzeit gestattet ist. Eine Mustervorlage für einen schriftlichen Nachweis der absolvierten Gefahrenunterweisung befindet sich am Ende der Broschüre.

An diesen Maschinen sind frei wählbare berufstypische Arbeitsgänge und Tätigkeiten von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen zu üben.

Dabei ist insbesondere zu unterweisen:

- ab welcher Ausbildungsdauer unter welchen Voraussetzungen (berufliche Erfordernis, Aufsicht) im Betrieb mit dem jeweiligen gefährlichen Arbeitsmittel gearbeitet werden darf,
- worauf bei Verwendung des gefährlichen Arbeitsmittels besonders zu achten ist,
- welche sicherheitsrelevanten Angaben die Bedienungsanleitung des Herstellers enthält,
- wie die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Arbeitsmittels zu erfolgen hat,
- ob und gegebenenfalls welche persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist.

Im Rahmen des Berufsschulunterrichts ist von Seiten der Lehrkräfte eigenständig zu beurteilen, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Lehrberuf typisch sind. Zusätzlich ist zu beurteilen, welche Fertigkeiten und Kenntnisse der Gefahrenverhütung zu vermitteln sind. Dazu zählen beispielsweise die Vermeidung von Gefährdungen bei Störungsbeseitigungs-, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten im Sinne des § 6 Abs 3 KJBG-VO.

## Beispiel Holzberufe

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind:

| Maschinen / Arbeitsmittel                       | Arbeitsvorgänge   |
|---|---|
| Tischbandsägemaschinen                          | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweifern                                |
| Tisch- und Formatkreissägemaschinen             | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen      |
| Abrichtobelmaschinen                            | Maschineneinstellung, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Abrichten und Fügen von Werkstücken               |
| Tischfräsmaschinen                              | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag mit und ohne Vorschubapparat |
| Kantenschleifmaschinen                          | Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke  |
| Handkreissägemaschinen über 1200 W Nennleistung | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene                    |
| Furnierpressen                                  | Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Druckeinstellung                      |

## Beispiel Metallberufe

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von Lehrpersonen vorzuzeigen und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind:

| Maschinen / Arbeitsmittel  | Arbeitsvorgänge  |
|--|--|
| Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1200 W Nennleistung   | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden                       |
| Stanzen und Pressen mit Handbeschickung und Handentnahme und einem Hub größer 6 mm, Abkantpressen (Gesenkbiegepressen), Tafelscheren                 | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren mit Handbeschickung und Handentnahme |
| Sickenmaschinen, Rundmaschinen   | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Fertigungsverfahren                                      |
| Einrichtung des Arbeitsplatzes, Belichtung und Beleuchtung, Verwendung persönlicher Schutzausrüstung   | In Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten  |
| Arbeitsmittel, an denen Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen auftreten oder durch andere Merkmale Verletzungsgefahr besteht | Ausführen berufsspezifischer Arbeiten  |

## Beispiel Bauberufe

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind:

| Maschinen / Arbeitsmittel  | Arbeitsvorgänge   |
|--|---|
| Baukreissägemaschinen  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Längsschneiden, Keile schneiden, Pflöcke spitzen von hinten           |
| Handkreissägemaschinen über 1200 W Nennleistung                          | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene  |
| Ziegelschneidemaschinen  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden   |
| Kettensägemaschinen mit Antivibrationsausrüstung                         | Starten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Schneiden mit ziehender und schiebender Kette sowie mit der Schwertspitze, Kettenwechsel |
| Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen über 1200 W Nennleistung | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden  |

## Beispiel Kunststoffberufe

Aufzählung berufsspezifischer Maschinen und Arbeitsvorgänge, die von der Lehrkraft und von den Schülern:Schülerinnen durchzuführen sind:

| Maschinen / Arbeitsmittel           | Arbeitsvorgänge  |
|-------------------------------------|--|
| Tischbandsägemaschinen              | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Zuschneiden, Spalten, Schweifen                            |
| Tisch- und Formatkreissägemaschinen | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen |
| Tischfräsmaschinen                  | Rüsten, Verwendung der Schutzvorrichtungen, Arbeiten am durchgehenden Anschlag, Fräspolieren           |
| Kantenschleifmaschinen              | Bandwechsel, Schleifen am Anschlag, Schleifen kleiner Werkstücke                                       |
| Wärme-Umformmaschinen               | Maschineneinstellung, Beschicken, Verwendung der Schutzvorrichtungen                                   |

Folgende Liste umfasst eine Aufzählung gefährlicher Arbeitsmittel und sonstiger gefährlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit den für Betriebe gültigen Beschäftigungsverboten bzw. -beschränkungen (Auszug aus §§ 6 und 7 KJBG-VO).

**Legende:**

- 24 Monate** Für Lehrlinge nach 24 Monaten Ausbildung **unter Aufsicht** erlaubt
- 18 Monate** Für Lehrlinge nach 18 Monaten Ausbildung **unter Aufsicht** erlaubt
- 12 Monate** Für Lehrlinge nach 12 Monaten Ausbildung **unter Aufsicht** erlaubt
- ab 17 Jahren** Nach Vollendung des 17. Lebensjahres erlaubt
- ab 16 Jahren** Nach Vollendung des 16. Lebensjahres erlaubt

| Arbeitsmittel   | erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT |                           |   |
|---|---|---------------------------|---|
|   | ohne Ausbildungs-verhältnis                       | in Ausbildung (Lehrlinge) | mit Nachweis der Gefahren-unterweisung durch die Berufsschule |
| Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub                           | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Sägemaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung  | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Sägemaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung   | ja  | ja                        | ja  |
| Bandsägen für die Metallbearbeitung   | ja  | ja                        | ja  |
| Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, Furniersägen   | ja  | ja                        | ja  |
| Kettensägen ohne Rückschlagsicherung und Kettenbremse                                       | nein  | nein                      | nein  |
| Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und Antivibrationshandschuhen                         | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Hobelmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung   | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Hobelmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung  | ja  | ja                        | ja  |
| Dickenhobelmaschinen  | ja  | ja                        | ja  |
| Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub                           | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Fräsmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung  | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate   |
| Fräsmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung   | ja  | ja                        | ja  |
| Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung   | ja  | ja                        | ja  |

| Arbeitsmittel  | erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT |                           |  |
|--|---|---------------------------|--|
|  | ohne Ausbildungs-verhältnis                       | in Ausbildung (Lehrlinge) | mit Nachweis der Gefahrenunterweisung durch die Berufsschule |
| Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub                      | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Brot- und Wurstschneidemaschinen   | ja  | ja                        | ja   |
| Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 W Nennleistung                   | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer bis 1200 W Nennleistung                    | ja  | ja                        | ja   |
| Bandschleifmaschinen   | nein  | ja                        | ja   |
| Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 W Nennleistung                                  | nein  | ja                        | ja   |
| Bandschleifmaschinen handgeführt bis 1200 W Nennleistung                                   | ja  | ja                        | ja   |
| Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken   | ja  | ja                        | ja   |
| Kantenschleifmaschinen   | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm              | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub bis 6 mm                 | ja  | ja                        | ja   |
| Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes     | nein  | 12 Monate                 | 12 Monate  |
| Mischmaschinen für Bauarbeiten   | ja  | ja                        | ja   |
| Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes             | nein  | nein                      | nein   |
| Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl. | nein  | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Bogendruckmaschinen  | ja  | ja                        | ja   |
| Drehmaschinen  | ja  | ja                        | ja   |
| Rollen- und Rotationsdruckmaschinen  | ab 17 Jahren                                      | 18 Monate                 | 12 Monate  |
| Furnierschälmaschinen  | nein  | nein                      | nein   |
| Holzschälmaschinen   | nein  | nein                      | nein   |
| Furniermessermaschinen   | nein  | nein                      | nein   |
| Hebebühnen und Hubtische nicht stationär   | ab 17 Jahren                                      | 12 Monate                 | 12 Monate  |
| Hebebühnen und Hubtische stationär   | ja  | ja                        | ja   |
| Bolzensetzgeräte   | nein  | nein                      | nein   |

| Arbeitsmittel   | erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT |   |   |
|---|---|---|---|
|   | ohne Ausbildungs-verhältnis                       | in Ausbildung (Lehrlinge)                     | mit Nachweis der Gefahren-unterweisung durch die Berufsschule |
| Schlachtschussapparate  | nein  | nein  | nein  |
| Betäubungszangen  | nein  | nein  | nein  |
| Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Z 2 lit.a und b Kesselgesetz | nein  | nein  | nein  |
| Druckluftkompressoren   | ja  | ja  | ja  |
| Bühnentechnische Einrichtungen  | ab 17 Jahren                                      | ab 17 Jahren                                  | ab 17 Jahren  |
| Schlepplifte bedienen   | nein  | nein  | nein  |
| Schlepplifte: Zureichen der Bügel   | ab 16 Jahren                                      | ab 16 Jahren                                  | ab 16 Jahren  |
| Bauaufzüge  | nein  | nein  | nein  |
| Selbstfahrende Arbeitsmittel führen   | nein  | nein  | nein  |
| Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände lenken   | mit Lenker-berechtigung                           | mit Lern-fahrausweis oder Lenker-berechtigung | mit Lern-fahrausweis oder Lenker-berechtigung                 |
| Waffen einschießen  | nein  | 18 Monate                                     | 18 Monate   |
| Aufzüge: Wartung und Montage  | nein  | 18 Monate                                     | 12 Monate   |
| Hebezeuge: Lasten über 1,5 t  | nein  | nein  | nein  |
| Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t   | nein  | 24 Monate                                     | 24 Monate   |
| Ladehilfen auf Kraftfahrzeugen (Berufskraftfahrer:in)   | nein  | 24 Monate                                     | 24 Monate   |
| Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen   | nein  | 18 Monate                                     | 18 Monate   |
| Schweißarbeiten   | ab 17 Jahren                                      | ja  | ja  |

| Tätigkeiten / Arbeiten   | erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT |                              |  |
|--|---|------------------------------|--|
|  | ohne Ausbildungs-<br>verhältnis                   | in Ausbildung<br>(Lehrlinge) | mit Nachweis<br>der Gefahren-<br>unterweisung<br>durch die<br>Berufsschule |
| Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc.<br>Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz VORHANDEN   | ja  | ja                           | ja   |
| Bau- und Montagestellen Dächer (bis 60 Grad Neigung), Mauern über die Hand, Stahl- und Holzbaumontagen, Arbeiten auf Masten etc.<br>Technische Schutzmaßnahmen gegen Absturz NICHT VORHANDEN (nicht gesetzlich vorgeschrieben oder Verwendung von PSA etc.)                | nein  | 12 Monate                    | 12 Monate  |
| Arbeiten von Dachdeckerfahrstühlen aus   | nein  | nein                         | nein   |
| Arbeiten auf Dächern ab 60 Grad Neigung  | nein  | nein                         | nein   |
| Arbeiten auf Anlegeleitern<br>Standplatz ab 5 m Höhe   | nein  | 18 Monate                    | 18 Monate  |
| Arbeiten auf Stehleitern<br>Standplatz ab 3 m Höhe   | nein  | 18 Monate                    | 18 Monate  |
| Gerüstarbeiten: aufstellen, abtragen, instand halten (bis 4 m) etc.  | nein  | Mithilfe ja                  | Mithilfe ja  |
| Arbeiten auf einfachen Bockgerüsten  | ja  | ja                           | ja   |
| Arbeiten auf Gerüsten bis 4 m Höhe   | nein  | ja                           | ja   |
| Arbeiten auf Gerüsten ab 4 m Höhe  | nein  | 12 Monate                    | 12 Monate  |
| Abbrucharbeiten  | nein  | nein                         | nein   |
| Untertagebauarbeiten   | ab 17 Jahren                                      | ab 17 Jahren                 | ab 17 Jahren   |
| Sicherungsarbeiten im Untertagebergbau   | nein  | nein                         | nein   |
| Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt  | nein  | nein                         | nein   |
| Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen – ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, sofern die elektrische Anlage mit einer Fehlerstromschutzschaltung mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet ist | nein  | 18 Monate                    | 18 Monate  |
| Abfangen und Transport flüssigen Metalls, Metallgießen   | ab 17 Jahren                                      | 12 Monate                    | 12 Monate  |

| Tätigkeiten / Arbeiten  | erlaubt für Jugendliche im Betrieb UNTER AUFSICHT |                             |   |
|---|---|-----------------------------|---|
|   | ohne Ausbildungs-verhältnis                       | in Ausbildung (Lehrlinge)   | mit Nachweis der Gefahren-unterweisung durch die Berufsschule |
| Abfangen und der Transport von Schmelze in Zinngießereien bis zu einem Gewicht von 2 kg                                     | ja  | ja                          | ja  |
| Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Bedingungen (Behälter, enge Räume, belastendes Raumklima etc.)               | nein  | 18 Monate                   | 18 Monate   |
| Gasrettungsdienst   | nein  | nein                        | nein  |
| Betriebsfeuerwehren   | nein  | nein                        | nein  |
| Beschäftigung als Beifahrer:in im KFZ   | nein  | nein                        | nein  |
| Arbeiten beim gewerbsmäßigen Vertrieb und bei der Verteilung von Druckerzeugnissen auf der Straße und an öffentlichen Orten | nein  | nein                        | nein  |
| die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen vor Geschäften im Freien  | nein  | bis zu zwei Stunden täglich | bis zu zwei Stunden täglich                                   |
| Masseurarbeiten am menschlichen Körper  | ab 17 Jahren                                      | ab 17 Jahren                | ab 17 Jahren  |
| Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen   | nein  | nein                        | nein  |
| die Betreuung wilder oder giftiger Tiere  | nein  | 18 Monate                   | 18 Monate   |
| die industrielle Schlachtung von Tieren   | nein  | nein                        | nein  |

Es wird mitgeteilt, dass der:die Schüler:in .....

der Klasse .....

im Schuljahr .....

im Lehrberuf .....

im Rahmen des Berufsschulunterrichts auf der Basis des Rahmenlehrplans und der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen eine Gefahrenunterweisung<sup>1</sup> gemäß § 1 Abs 5 der Verordnung zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz nach den aktuellen Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erhalten hat.

**Inhalte der theoretischen und praktischen Unterweisungen:<sup>2</sup>**

Unabhängig von dieser schulischen Gefahrenunterweisung sind Jugendliche gem. § 24 Abs 2 KJBG unter **Verantwortung des:der Dienstgebers:Dienstgeberin** vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen. Die Jugendlichen können jedenfalls auch dann nur **unter Aufsicht** an gefährlichen Arbeitsmitteln eingesetzt werden.

.....  
Ort, Datum & Unterschrift des:der Schulleiters:Schulleiterin bzw. des Klassenvorstandes

<sup>1</sup> laut Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ 25.075/14-II/1/01 vom 17. Juli 2001

<sup>2</sup> Bitte nennen Sie mindestens zwei Maschinen und beschreiben Sie die jeweils unterwiesenen Arbeitsvorgänge.







# AUVA-Richtlinien

## zur Gefahrenunterweisung im Berufsschulunterricht gemäß KJBG-VO

### Stand 2025

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [auva.at/downloads](https://www.auva.at/downloads) abrufbar.

**Medieninhaber und Hersteller:** Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

HUB – 04 / 2025 – lh / nom

Titelfotos: auremar – stock.adobe.com; goodluz – stock.adobe.com; CandyRetriever – stock.adobe.com

Layout: Lukas Hofreiter